

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekanntgemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
-	01.06.1993	02.06.1993	03.06.1993

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Drogen

Aufgrund von § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24. Juli 1992 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drogen in öffentlicher Sitzung am 27.01.1993 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Drogen

- (1) Die FFW Drogen ist eine öffentliche, gemeinnützige und freiwillige Einrichtung.
- (2) Die FFW gliedert sich in eine Löschgruppe mit 9 Angehörigen , sowie weiteren Angehörigen, die je nach Einteilung an allen Maßnahmen der der FFW teilnehmen.
- (3) Die Leitung der FFW besteht aus :
1 Wehrführer und 2 Stellvertretern

§ 2

Aufgaben und Ausbildung sowie Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Hauptaufgabe der FFW ist der abwehrende Brandschutz, die Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte durch Brände und Explosionen.
- (2) Die FFW leistet technische Hilfe bei Verkehrs- , Chemie- und Gefahr- gutunfällen, bei Überschwemmung, Einsturzgefahr und Umweltkatastrophen.
- (3) Die FFW wirkt im vorbeugenden Brandschutz.
- (4) Die Alarmierung erfolgt durch Funk oder Sirene.

§ 3

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) . Aufnahmegesuche sind an den amtierenden Wehrführer zu richten.
Bedingungen zur Aufnahme in diese ehrenamtliche Tätigkeit sind:
1. Vollendung des 16. Lebensjahres
2. Körperliche und geistige Tauglichkeit
3. Ein guter Leumund
4. Anerkennung des Thüringer Brand - u. Katastrophenschutzgesetzes vom 7.01.1992.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister und die Leitung der FFW.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Bekanntgabe und Vorstellung des Bewerbers durch den amtierenden Wehrführer.
- (4) Die Probezeit beträgt 1 Jahr.
- (5) Bei Ablehnung besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme

- (6) Der Bewerber erhält bei Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Dienstes bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder infolge Minderung der geistigen und körperlichen Einsatzfähigkeit.
- (2) Entlassen werden können Angehörige der FFW, die gegen die gegen die geltende Dienstvorschrift verstoßen oder in zunehmenden Maße ungeeignet sind.
- (3) Angehörige der FFW können auf Antrag aus persönlichen Gründen aus der FFW ausscheiden.
- (4) Die Entscheidung über das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der FFW oder die Entlassung aus der FFW trifft der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der FFW und nach Prüfung der Gründe.
- (5) Die aus dem aktiven Feuerwehr - Dienst ausgeschiedenen Angehörigen können als Ehrenmitglieder der FFW weiterhin an öffentlichen Maßnahmen der FFW teilnehmen und als solche auch an Einsätzen der FFW mitwirken, soweit dies erforderlich ist.
1. Zum Ehrenmitglied werden Angehörige der FFW auf Vorschlag der Leitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister bestimmt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr wählen den Wehrführer und die Stellvertreter auf 5 Jahre.
- (2) Die Freistellung von der Arbeit, den Verdienstausfall für die Zeit der Ausübung des Dienstes oder Einsatzes und die gesetzliche sowie zusätzliche Unfallversicherung wird durch das Thüringer Brandschutzgesetz geregelt.
- (3) Eine angemessene Aufwandentschädigung der Leitungskräfte wird durch den Bürgermeister geregelt.
- (4) Die Angehörigen der FFW sind zum ordnungsgemäßen Erfüllen aller Aufgaben des Brandschutzes verpflichtet, insbesondere :
1. regelmäßig und pünktlich am Ausbildungsdienst teilzunehmen und sich ~~und sich~~ vorbildlich zu verhalten;
 2. vorgesehene Lehrgänge zu besuchen;
 3. sich bei Alarm unverzüglich an das Gerätehaus in Drogen zu begeben;
 4. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen;
 5. sich den Angehörigen der FFW gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;

6. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
7. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

§ 6

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und die Stellvertreter des Leiters

- (1) Die Leitung der FFW trägt der Wehrführer
- (2) Der Wehrführer ist für die Leistungsfähigkeit der FFW verantwortlich
: und führt die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben durch.
Die Aufgaben des Wehrführers sind weiterhin:
 1. Aufstellung des Ausbildungsplanes entsprechend den Erfordernissen jeweils für ein Quartal;
 2. Kontrolle von Aus- und Weiterbildung nach festgelegten Vorgaben;
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken;
 4. auf ordnungsgemäße Ausrüstung und die Instandhaltung der Geräte und Einrichtungen einzuwirken.
- (3) Die Stellvertreter haben den Wehrführer zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Besondere Aufgaben weist der Wehrführer den Stellvertretern zu.

§ 7

Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angahörigen der FFW statt, wobei der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufenen Jahr abgibt.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig wenn mindestens 2/3 der aktiven Angehörigen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 8

Wahlen

- (1) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen sind von einem zu benennenden Wahlleiter durchzuführen.
- (2) Die Wahl wird geheim mit Stimmzettel vorgenommen, wobei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.
- (3) Steht für eine Funktion nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht die erforderliche Mehrheit, so muß ein neuer Bewerber benannt werden und es erfolgt ein zweiter Wahlgang.
- (4) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister zu übergeben. Stimmt dieser der Wahl nicht zu, so finden innerhalb eines Monats Neuwahlen statt

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Drogen, den 1.06.1993



Kadur
Bürgermeister

Ausgehängt am: 2.06.1993



Abzunehmen am: 9.06.1993

Abgenommen am: 10.6.1993